Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutiotionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefahrlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constituton. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkühr des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu grossen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungs-Direktorium.

Altdorf, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Ursern. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, gänzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurükzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Livenerthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsbrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Ursern mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurükzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschliessen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrath des Kanton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschaftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesezten Gerichtshofes ähnlicher, als einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thatiger in dieser lezten Hinsicht waren mehrere Inspektoren unsers Kantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der grössern Volksklasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon grössere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisirte sich der Erziehungsrath nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde auf die stürmischen Foderungen mehrerer Dorfbürger und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsezt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines beflissenen und fahigen Mannes, welches lezstere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagepunkte gegen denselben wurden weder von den Klagern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Verfahren und die Foderungen der Kläger seyen gesezwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesezt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgefaßt dem Erziehungsrath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die lezstere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Obersimmenthal berichtet über das erneuerte gesezwidrige Betragen der Gemeinde Zweisimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungsrathes vom 3. Decbr. foderte ein grosser Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungestüm die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengerotteten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurükgetrieben. Diejenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnet waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungscommissars, ihre Meinung nicht äussern. Uebrigens wurden auch dießmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkten angeführt, hingegen die Besetzung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgeschlagnes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungscommissars zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesezlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungsrath erkennt: weil keine bestimmten Klagepunkte gegen den abgesezten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Foderungen der Gemeindsburger für unrechtmassig, und er-